

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Master-Studiengang

„Geschichte/History“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. Februar 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-08.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination.....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer.....	4
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums	5
§ 34 Struktur des Studienganges	7
§ 35 ECTS-Leistungspunkte	8
§ 36 Module	9
§ 37 Auslandsstudium	13
§ 38 Masterarbeit.....	13
§ 39 In-Kraft-Treten	14

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven und den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Geschichte/History“.
- (2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der amtierende geschäftsführende Direktor bzw. die amtierende geschäftsführende Direktorin des Instituts für Geschichte. ²Die Amtszeit, Möglichkeiten der Wiederwahl und die Stellvertretung der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors regelt die Ordnung des Instituts für Geschichte.

§ 31 Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Geschichte/History“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört. ²Wurde der Abschluss nicht in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang erworben, hat die oder der Studierende im ersten Semester ein obligatorisches Grundlagenmodul aus drei Proseminaren, jeweils eines in der Alten, der Mittelalterlichen und der Neueren oder Neuesten Geschichte, davon eines mit schriftlicher Hausarbeit und zwei mit mündlichem Leistungsnachweis erfolgreich zu absolvieren. ³Das Grundlagenmodul wird auf die für den Erweiterungsbereich zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet.

(2) ¹Die Zulassung zum Masterstudiengang „Geschichte/History“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit erlauben.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

für a) Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“;

für b) Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ ;

für c) gesicherte Lateinkenntnisse, die durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der der ersten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise nachzuweisen sind.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer Stellungnahme der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters für Alte Geschichte oder der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters für Mittelalterliche Geschichte.

⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle gesicherter Lateinkenntnisse auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der auflösenden Bedingung erteilen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in Abs. 2 Satz 1 b) & c) festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Ende des ersten bzw. zweiten Semesters durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Prüfungsamt, gilt die Zulassung zum Masterstudiengang als versagt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Geschichte/History“ führt zu vertieften wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Kompetenzen im Studienfach Geschichte. ²Ziel des Studiums ist dabei der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang einzuordnen und sie zu interpretieren;
 - b) geschichts- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
 - c) Spuren und Nachwirkungen historischen Geschehens in der näheren und weiteren Umwelt zu interpretieren;
 - d) Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
 - e) die historische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen;
 - f) historische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
 - g) historische Probleme, Themen und Fragestellungen selbstständig und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen wissenschaftlich zu bearbeiten;
 - h) historische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.
- (2) Der Masterstudiengang „Geschichte/History“ vermittelt daher
- a) einen Überblick und vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte innerhalb der gewählten fachlichen Schwerpunkte;
 - b) vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel sowie die Fähigkeit zu deren praktischer Anwendung;
 - c) Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken im Fach Geschichte, insbesondere die Nutzung und fachbezogene Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Neuen Medien;
 - d) Fertigkeiten, die zur Planung, Strukturierung und Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich sind.
- (3) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.

- (4) Die Ziele des Masterstudiengangs „Geschichte/History“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den gewählten Fachbereichen der Geschichte;
 - b) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie-, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
 - c) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
 - d) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - e) Selbststudium.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Geschichte sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 25 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich.
- (2) ¹Für die Module anderer Fächer, die im Rahmen des Masterstudiums Geschichte besucht werden, gelten die Verfahrensbestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.
- (3) ¹Hauptunterrichtssprache des Masterstudiengangs „Geschichte/History“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Masterarbeit können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch auch in Englisch und in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten auch in einer anderen Fremdsprache erbracht werden.

§ 35 ECTS-Leistungspunkte

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) ECTS-Punkte gemäß Modulhandbuch vergeben. ²Dabei darf die durch nachfolgend genannte Höchstpunktzahlen festgesetzte maximale Arbeitslast einzelner Lehrveranstaltungen nicht überschritten werden:

Vorlesung	3
Übung ¹	4
Seminar ² ohne Hausarbeit	4
Seminar mit Hausarbeit	7
Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Lehrveranstaltung mit pass/fail-Prüfung	1
Praktikum pro Woche	1
Exkursion je 3 volle Tage	1

- (2) Tutorien und betreute Veranstaltungsergänzungen, in denen keine eigenständig bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen ist, werden mit der Note bewertet, die für die Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung vergeben wurde, der sie thematisch zugeordnet sind.

- (3) ¹Im Erweiterungsbereich kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Prüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein. ²Für den Erwerb der von dieser Ordnung geforderten Sprachkenntnisse können bis zu 50% der für den Erweiterungsbereich zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte verwendet werden.

¹ Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

² Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

- (4) ¹Proseminare, quellenkundliche Übungen und Hauptseminare im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Geschichte/History“ sind entsprechend bezeichnete Lehrveranstaltungen, die mindestens einen schriftlichen Leistungsnachweis verlangen. ²Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist in der Regel durch die Anfertigung einer Hausarbeit und/oder das Bestehen einer Klausur zu erbringen. ³In Einzelfällen kann die Dozentin bzw. der Dozent auch eine andere geeignete Art des schriftlichen Leistungsnachweises zur Grundlage der Beurteilung machen.

§ 36 Module

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium der Geschichte im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- a) ein Vertiefungsbereich (30 ECTS-Punkte) bestehend aus insgesamt zwei Vertiefungsmodulen (je 15 ECTS-Punkte) in zwei Fächern der älteren (Alte und Mittelalterliche Geschichte) oder der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte),
 - b) ein weiteres Vertiefungsmodul (15 ECTS-Punkte), aus der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 a) nicht gewählten Abteilung,
 - c) ein Wahlpflichtmodul (7 ECTS-Punkte),
 - d) das Modul „Geschichte vermitteln“ (7 ECTS-Punkte),
 - e) ein Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte) in dem Fachteil, in dem der Vertiefungsbereich gewählt wurde,
 - f) die Masterarbeit (24 ECTS), die thematisch in dem Fachteil angesiedelt sein muss, in dem der Vertiefungsbereich gewählt wurde,
 - g) Exkursionen im Umfang von mindestens drei ECTS-Punkten,
 - h) berufsfeldbezogene Praktika im Rahmen von mindestens vier ECTS-Punkten,

- i) Module und einzelne Lehrveranstaltungen des Fachs Geschichte oder anderer Fächer im Erweiterungsbereich im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten

³Für Studierende, die keinen geschichtswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss erworben haben, ist das Grundlagenmodul im ersten Studiensemester zu absolvieren; die auf das Grundlagenmodul entfallenden 15 ECTS-Punkte werden im Rahmen der für den Erweiterungsbereich zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet.

- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Prüfungsanforderungen im Modulhandbuch Geschichte beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen eines Moduls erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³Um zur Prüfung in den Hauptseminaren der Aufbaumodule des Fachs Geschichte zugelassen zu werden, müssen die Sprachkenntnisse nach § 32 Abs. 2 nachgewiesen sein; der Nachweis erfolgt durch die Vorlage entsprechender Nachweise im Prüfungsamt. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbau-, Intensivierungs- und Wahlpflichtmodule sind im Modulhandbuch anzugeben.
- (3) ¹Ziel des Grundlagenmoduls ist die komprimierte Einführung in den jeweiligen Fachteil sowie die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. ²Das Grundlagenmodul (15 ECTS-Punkte) besteht aus drei Proseminaren, jeweils eines in der Alten, der Mittelalterlichen und der Neueren oder Neuesten Geschichte, von denen mindestens eines mit Hausarbeit abschließen muss. ³Leistungsnachweise aus inhaltlich geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, den Historischen Hilfswissenschaften und der Didaktik der Geschichte können mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters als Leistungsnachweise in demjenigen Basismodul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher und methodischer Schwerpunkt fällt.

- (4) ¹Ziel der Vertiefungsmodule (15 ECTS-Punkte) ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennen zu lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden. ³Vertiefungsmodule bestehen in der Regel aus einem Hauptseminar, einer quellenkundlichen Übung sowie mindestens einer weiteren Lehrveranstaltung. ⁴Zwei der drei verpflichtenden Vertiefungsmodule, die in unterschiedlichen Fachteilen entweder der älteren Abteilung oder der neueren Abteilung belegt werden, bilden den Vertiefungsbereich. ⁵Die Masterarbeit wird in einem der Fachteile des Vertiefungsbereiches verfasst. ⁶In diesem Fachteil ist parallel zur Erstellung der Masterarbeit ein Intensivierungsmodul zu belegen.
- (5) Vertiefungsbereiche und -module werden in folgenden Fachteilen angeboten:
- a) Alte Geschichte (15 ECTS-Punkte)
 - b) Mittelalterliche Geschichte (15 ECTS-Punkte)
 - c) Neuere Geschichte/Geschichte der Frühen Neuzeit (15 ECTS-Punkte)
 - d) Neueste Geschichte/Geschichte des 19. und 20. Jhs. (15 ECTS-Punkte)
 - e) Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (15 ECTS-Punkte)
 - f) Historische Hilfswissenschaften (15 ECTS-Punkte)
 - g) Didaktik der Geschichte (15 ECTS-Punkte).
- (6) ¹Ziel der Wahlpflichtmodule (7 ECTS-Punkte) ist es, die fachwissenschaftlichen Module ergänzende Lerninhalte zu erarbeiten. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden.
- (7) ¹Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Wahlpflichtmodul „Quellensprachen“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
 - b) Wahlpflichtmodul „EDV für Historiker“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);

- c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
- d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer Liturgie (7 ECTS-Punkte);
- e) Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliche Praxis“: Teilnahme und Vortrag an einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Kongress (7 ECTS-Punkte).

²Die im Wahlpflichtmodul „Quellensprachen“ gewählten Lehrveranstaltungen sind nur dann anrechenbar, wenn sie Kenntnisse in anderen als von § 32 Abs. 2 geforderten Fremdsprachen vermitteln oder Kenntnisse vermitteln, die über den dort geforderten Niveaus liegen.

- (8) ¹Ein Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte) ist in dem Fachteil zu wählen, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ²Das Intensivierungsmodul dient der Ausarbeitung, Begleitung und Betreuung der Masterarbeit und besteht aus einem Oberseminar. ³Der Leistungsnachweis im Intensivierungsmodul erfolgt durch Referat (Vorstellung der Masterarbeit) im Rahmen des Oberseminars.
- (9) Ziel des Moduls „Geschichte vermitteln“ (7 ECTS-Punkte) ist die Vermittlung, Stärkung und Einübung von Kompetenzen der Geschichtsvermittlung und besteht aus einem durch die Studierenden gemeinsam abgehaltenen Tutorium für Studierende des Grundstudiums bzw. der Bachelor-Studiengänge „Geschichte/History“ sowie einer geeigneten didaktischen Lehrveranstaltung.
- (10) Mindestens drei ECTS-Punkte sind durch fachbezogene Exkursionen, mindestens vier ECTS-Punkte durch Praktika zu erwerben.

§ 37 Auslandsstudium

Die Studierenden des Master-Studiengangs „Geschichte/History“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 38 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in dem von ihr bzw. ihm gewählten Vertiefungsbereich des Faches Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Geschichte wird vom Prüfungsamt unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens ein fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul im Vertiefungsbereich sowie ein weiteres Vertiefungsmodul bzw. das Grundlagenmodul absolviert wurden. ²Die Zulassung ist unter Vorlage der genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Rahmen der Hauptseminare des Vertiefungsbereichs in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, und von einem zweiten Prüfer (Zweitgutachter) schriftlich beurteilt; das zweite Gutachten kann aus einer kurzen schriftlichen Bestätigung des Erstgutachtens bestehen. ²Kommen die beiden Gu-

tachter bzw. Gutachterinnen in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ³Weichen die beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung der Masterarbeit.

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007, sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Geschichte/History“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.